



Satzung

Inhaltsübersicht

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§3 Mitgliedschaft

§4 Beiträge

§5 Vereinsstrafen

§6 Organe des Vereins

§8 Sportausschuss

§9 Mitgliederversammlung

§10 Kassenprüfer

§11 Geschäftsordnung

§12 Dachorganisation

§13 Haftung

§14 Auflösung

§15 Datenschutz

§16 Gerichtsstand

§17 Inkrafttreten

Verein Erlanger Sportkegler e. V. (VES)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Erlanger Sportkegler e.V. (im folgenden VES genannt).
2. Der Verein wurde am 03. Februar 1956 in Erlangen gegründet, hat seinen Sitz in Erlangen und ist beim Amtsgericht Fürth im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr


§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kegelsports nach der Sportordnung des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB) sowie den Ausführungsbestimmungen des Bayerischen Sportkegler-Verbandes e.V. (BSKV).
2. Der VES ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursports.
3. Der VES verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der VES ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der VES hat die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Dachorganisationen wahrzunehmen.
5. Förderung des Jugend- und Seniorensports
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§3 Mitgliedschaft

1. Der VES setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, die in Klubs bzw. Kegelabteilungen zusammengeschlossen sein können. Die Mitgliedschaft kann aktiv und passiv sein. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Jede unbescholtene Person kann Mitglied des VES werden. Der Aufnahmeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei der Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten als Einwilligungserklärung erforderlich. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft in der Mitgliederhauptversammlung mit dreiviertel Mehrheit ernannt werden.
3. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an den Versammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder über 18 Jahre besitzen uneingeschränktes Stimmrecht, unterliegen der Satzung des VES und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss beim VES bis 30. November schriftlich vorliegen.

Verein Erlanger Sportkegler e. V. (VES)

- 
6. Die Streichung in der Mitgliederliste erfolgt nach schriftlicher Austrittserklärung und/oder, wenn ein Mitglied in der namentlichen Mannschaftsmeldung des Klubs per 20. August nicht mehr aufgeführt oder gestrichen ist. Dieses Mitglied kann bis 30. November einen schriftlichen Antrag auf Fortführung seiner Mitgliedschaft als Einzelmitglied des VES stellen.
 7. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des VES.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des VES oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
 8. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Sportausschusses zulässig.

§4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederhauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
2. Der Jahresbeitrag wird im Lastschriftverfahren jeweils am 1. Februar eingezogen.

§5 Vereinsstrafen

Der Verein gibt unberechtigte Kosten, die wegen Nichtantritt bei angemeldeten Meisterschaften entstehen, an die Einzelklubs weiter. Desweiteren werden die Kosten die durch Mitglieder bei fahrlässigen Verhalten entstehen, an die Einzelklubs weitergegeben.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederhauptversammlung
2. Vorstand
3. Sportausschuss

§7 Vorstand

1. Die Vereinsgeschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand erledigt. Er leitet den Verein, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und handelt entsprechend dem Auftrag der Mitgliederversammlung. Die gewählte Vorstandschaft handelt ehrenamtlich.
2. Den geschäftsführen Vorstand bilden:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart

Verein Erlanger Sportkegler e. V. (VES)



3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den VES gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist von Ihnen allein vertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis des VES darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung ausüben.
 - Den Gesamtvorstand bilden:
 - Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Schriftführer
 - Damenwartin
 - 1. Vereinssportwart
 - 2. Vereinssportwart
 - 1. Jugendwart
 - 2. Jugendwart
 - Pressewart
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig. Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichhalt entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§8 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) den Vereinssportwarten und den Sportwarten der Einzelklubs
 - b) den Vereinsjugendwarten
 - c) der Vereinsdamenwartin
 - d) dem 1. Und 2. Vorsitzenden mit beratender Stimme
2. Dem Sportausschuss obliegt es:
 - a) Das Sportgeschehen im Verein zu fördern.
 - b) Die Einhaltung der Sportordnung zu überwachen
3. Die Sitzungen des Sportausschusses erfolgen nach Bedarf und werden vom 1. Vereinssportwart einberufen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst
5. Über die Beschlüsse des Sportausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. In finanzieller Hinsicht ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

§9 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach § 10 Ziffer 2 der Satzung.
2. Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
3. Beim vorzeitigen Ausschneiden eines Vorstandsmitgliedes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, ergänzt sich der Gesamtvorstand durch kommissarische Ersetzung, bis die folgende Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vornimmt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu berufen. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck erteilt haben.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, bzw. mitgeteilte E-Mailadresse. Die Berufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Berichte der Vorstandschaft
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Anträge
 - Verschiedenes
5. Die Mitgliederhauptversammlung ist durch die erschienenen Mitglieder, die der Einladung gefolgt sind, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
8. Anträge können von allen Mitgliedern bis zu einem in der Einberufung zur Mitgliederhauptversammlung bestimmten Termin schriftlich mit Begründung gestellt werden.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.



10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§10 Kassenprüfer

1. Die Kasse des VES wird durch zwei von der Mitgliederhauptversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederhauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit den Wahlen zu § 9 Absatz 1. Wiederwahl ist zulässig.

§11 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin der Aufgabenbereich für jedes Vorstandsmitglied festgelegt wird.

§12 Dachorganisation

Der VES ist Mitglied des Bayerischen Sportkegler Verbandes e.V. (BSKV), des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB), des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Stadtverbandes der Erlanger Sportvereine und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§13 Haftung

Unfallversicherung besteht über die Mitgliedschaft beim Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) nur für Mitglieder die keinen Hauptverein angehören.

§14 Auflösung

1. Über die Auflösung des VES kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein muss.
2. Ist dies nicht der Fall, muss innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Zu einer Auflösung bedarf es wenigstens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Verein Erlanger Sportkegler e. V. (VES)



4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§15 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten. Den Umfang, ihre Weitergaben an Dachverbände, sowie die Löschung regelt eine Datenschutzrichtlinie.

Die Datenschutzrichtlinie wird durch den Vorstand beschlossen und auf der Homepage veröffentlicht.

§16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschließlich Erlangen.

§17 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 03.05.2018, mit Nachtrag vom 09.11.2018, beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nr. VR 20248
am 23.11.2018